

PROMOTIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS II: SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT TRIER

VOM 22. JULI 1982

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier hat am 28. April 1982 aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchg -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, die folgende Promotionsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Kultusministerium vom 22. Juli 1982 - Az. 953 Tgb. Nr. 1884/81 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Zweck der Promotion

Durch die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) nach der vorliegenden Promotionsordnung wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Sprach- und Literaturwissenschaften nachgewiesen.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind:

- a) die Dissertation (§ 6)
- b) das Promotionskolloquium (§ 9)

§ 3 Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation wird entweder mit einem hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professor, Habilitierten, oder promovierten Mitglied des Fachbereichs vereinbart oder vom Kandidaten selbst gewählt. Es kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Die Übernahme eines Themas einer Dissertation soll in der Regel nicht vor Abschluß des Hauptstudiums erfolgen.

(2) Das Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Thema der Arbeit vereinbart wurde, ist auch Betreuer der Dissertation. Auf Antrag eines Kandidaten, der mindestens zwei Semester seines Hauptstudiums am Fachbereich studiert hat, ist der Fachbereichsrat gehalten, sich um einen Betreuer zu bemühen. Ein Betreuer, der nicht Professor oder Habilitierter ist, muß promoviert sein und regelmäßig Veranstaltungen der Haupt- oder Graduiertenphase des Studienfaches, aus dem die Dissertation erwachsen soll, durchgeführt und sich auf dem Gebiet der beabsichtigten Dissertation durch Publikationen besonders qualifiziert haben.

(3) Erfordert die Durchführung des Promotionsvorhabens besondere Mittel des Fachbereichs oder der Universität, so ist zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers einzuholen. Aufgrund der Stellungnahme und nach Anhören des Kandidaten entscheidet über die Inanspruchnahme von Mitteln des Fachbereichs der Fachbereichsrat, über die Inanspruchnahme von Mitteln der Universität der Senat.

§ 4 Voraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- a) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studium in einem Hauptfach, in dem der Bewerber promoviert werden möchte,
- b) der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums zweier Nebenfächer,
- c) die Einreichung der Dissertation,
- d) ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren.

(2) Als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt die Ablegung eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder einer Magisterprüfung in entsprechenden Fächern. Als ordnungsgemäß gilt auch im Hauptfach ein Studium von Mindestens acht Semestern, in dem der Bewerber an mindestens drei Hauptseminaren mit Erfolg teilgenommen hat, in den beiden Nebenfächern ein Studium von mindestens vier Semestern, in dem der Bewerber in jedem der beiden Fächer an mindestens je einem Hauptseminar mit Erfolg teilgenommen hat. Das Studium muß an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert worden sein. Studienzeiten an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die letzten beiden Semester sollen an der Universität Trier absolviert worden sein.

(3) Als Hauptfächer können gegenwärtig gewählt werden:

1. aus dem Studienfach ANGLISTIK:

Anglistische Sprachwissenschaft,
Anglistische Literaturwissenschaft;

2. aus dem Studienfach GERMANISTIK:

Germanistische Linguistik,
Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
Ältere deutsche Philologie;

3. aus dem Studienfach ROMANISTIK:

Romanistische Sprachwissenschaft (in zwei Fächteilen)* [1] Romanistische
Literaturwissenschaft (in zwei Fächteilen)*

4. aus dem Studienfach KLASSISCHE PHILOLOGIE:

Lateinische Philologie,
Griechische Philologie;

5. aus dem Studienfach SLAVISTIK:

Vergleichende Slavische Philologie einschließlich Russistik, Westslavische Philologie, Südslavische Philologie.

(4) Als Nebenfächer können die unter Absatz 3 genannten Fächer gewählt werden, sowie Fächer, die am Fachbereich nicht vertreten sind, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist.

(5) Das erste Nebenfach muß dem Studienfach angehören, aus dem das Hauptfach gewählt wurde. Das zweite Nebenfach darf diesem Studienfach nicht angehören. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.

(6) Werden in Romanistik in Haupt- und Nebenfach identische Fachteilkombinationen gewählt, so muß eines der Spezialgebiete des Hauptfaches dem dritten Fachteil entstammen. Die berücksichtigten Fachteile sind in der Promotionsurkunde anzugeben.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Dekan zu richten.

Im Antrag sind anzugeben:

1. Die Fächer,
2. die vom Kandidaten gewünschten Gutachter und Prüfer,
3. die beigelegten Unterlagen und
4. gegebenenfalls der Wunsch nach nichtöffentlicher Durchführung des Promotionskolloquiums (s. § 9 Abs. 6).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienbuch, Zeugnisse, Urkunden),
2. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen Höheren Lehranstalt oder ein anerkannt gleichwertiges Zeugnis,
3. das Zeugnis des Kleinen Latinums oder ein vom Fachbereich als Äquivalent anerkanntes Zeugnis,
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang sowie gegebenenfalls über vorher abgelegte staatliche oder akademische Prüfungen Auskunft gibt,
5. die Dissertation in mindestens zwei gebundenen technisch einwandfreien maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren,
6. eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde,
7. die Angabe, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Dissertation in dieser oder anderer Form bereits für Prüfungszwecke vorgelegt wurde,
8. gegebenenfalls die wissenschaftlichen Publikationen des Kandidaten.

(2) Der Dekan entscheidet über die Zulassung. Er entscheidet ferner über die Anrechnung von Studienzeiten nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, die Anrechnung von Studienzeiten fremder Fächer, sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 über die Zulassung eines Nebenfaches, das nicht

am Fachbereich vertreten ist. Er kann ferner (außer bei einem Hauptfach im Studienfach Romanistik) die Vorlage des Zeugnisses des Kleinen Latinums erlassen, wenn der Kandidat vergleichbare, seinen Fachstudien dienliche Kenntnisse auf einem anderen Gebiet nachweist.

(3) Der Dekan teilt seine Entscheidungen dem Kandidaten, dem Fachbereichsrat sowie den Professoren und Habilitierten der betroffenen Studienfächer mit. Ein Einspruch aus diesem Personenkreis ist dem Fachbereichsrat mitzuteilen. Der Fachbereichsrat kann im Falle eines Einspruchs die Entscheidung des Dekans auf der einer solchen Mitteilung folgenden Sitzung widerrufen.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Mitteilung der Zulassung zurückgezogen werden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein selbständiger Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt des Hauptfaches sein. Erwächst die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit, so hat jeder Kandidat eine eigene Dissertation vorzulegen, die seinen Anteil an der Arbeit der Gruppe eindeutig dokumentiert.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Dekan eine in einer anderen Sprache verfaßte Dissertation zulassen. Die Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle der Entlehnung jedesmal kenntlich gemacht werden; dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen etc.

§ 7 Promotionsausschuß

(1) Nach der Zulassung zur Promotion konstituiert der Dekan den Promotionsausschuß.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind

a) Der Vorsitzende. Er wird vom Dekan aus dem Kreis der zum Zeitpunkt der Zulassung dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren vorgeschlagen. Er wird nach Zustimmung des Fachbereichsrats vom Dekan bestellt. Verläßt der Vorsitzende den Fachbereich, so ist ein neuer Vorsitzender zu bestellen.

b) zwei Gutachter für die Dissertation (§ 8).

c) je ein Prüfer für das Hauptfach und für jedes der beiden Nebenfächer im Promotionskolloquium (§ 9).

Die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Professoren sein.

(3) Die Bestellung als Gutachter schließt die Bestellung als Prüfer nicht aus. Der Vorsitzende kann weder Gutachter noch Prüfer sein. Hat ein Kandidat ein Nebenfach gewählt, das am Fachbereich nicht durch einen Professor oder Habilitierten vertreten ist, so ist ein Prüfer eines anderen Fachbereichs oder ein auswärtiger Prüfer hinzuzuziehen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Verläßt ein Mitglied des Lehrkörpers, das nach § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 zum Gutachter bzw. Prüfer bestellt werden kann, den Fachbereich, so kann die Bestellung noch bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden erfolgen. Diese Frist kann auf Antrag vom Fachbereichsrat verlängert werden.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter werden vom Dekan aus dem Kreis der am Fachbereich tätigen Professoren und Habilitierten bestellt. Andere in Forschung und Lehre am Fachbereich hauptamtlich tätige promovierte Wissenschaftler können vom Dekan mit Zustimmung des Fachbereichsrats zu Gutachtern bestellt werden, wenn sie regelmäßig Veranstaltungen der Haupt- und Graduiertenphase des Studiums durchgeführt haben und sich auf dem Gebiet der Dissertation durch Publikationen besonders qualifiziert haben. Die Bestellung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrats abgelehnt werden. Als erster Gutachter wird der Betreuer der Dissertation bestellt. Ein Mitglied des Lehrkörpers, das Betreuer einer Dissertation war, kann die Bestellung zum Gutachter dieser Arbeit in keinem Falle ablehnen, wenn die Betreuung bis zum Abschluß der Dissertation erfolgte. Einer der beiden Gutachter muß ein hauptamtlich im Fachbereich tätiger Professor des Studienfaches sein, dem die Dissertation entstammt. Bei der Bestellung eines der beiden Gutachter ist einem Vorschlag des Kandidaten zu folgen, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei der Bestellung des zweiten Gutachters kann einem Vorschlag des Kandidaten gefolgt werden.

(2) Jeder der beiden Gutachter legt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gutachten vor. Die Gutachten sollen den Gang der Argumentation skizzieren, die Ergebnisse nennen und deren Bedeutung im wissenschaftlichen Disput aufweisen. Sie enthalten eventuelle Auflagen und schlagen ein Prädikat (Note) gemäß § 10 Abs. 1 als Bewertung vor.

(3) Stimmen die beiden Gutachter im Bewertungsvorschlag überein, so ist die Arbeit vorbehaltlich Absatz 4 mit dieser Note angenommen. Weichen die beiden Gutachten im Bewertungsvorschlag voneinander ab, so beruft der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Besprechung mit den Gutachtern zum Zwecke der Einigung ein. Kommt eine Einigung zwischen den beiden Gutachtern nicht zustande, so bestellt der Vorsitzende im Benehmen mit den Gutachtern einen weiteren Gutachter, der Professor sein muß; in begründeten Fällen kann auch ein Habilitierter weiterer Gutachter sein. Nachdem dessen Gutachten vorgelegt wurde, fällt der Promotionsausschuß nach mündlicher Beratung die endgültige Entscheidung. Diese muß unter Angabe der Gründe schriftlich niedergelegt werden.

(4) Dissertation, Gutachten und Exposés (§ 9 Abs. 3) liegen vor der mündlichen Prüfung drei Wochen (vgl. § 12 Abs. 2) zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrats, die Professoren, Habilitierten und hauptamtlich lehrenden Promovierten der betroffenen Studienfächer, und gegebenenfalls Vertreter weiterer betroffener Fächer - auch anderer Fachbereiche - im Dekanat aus. Die zur Einsichtnahme berechtigten sind davon schriftlich durch den Dekan zu benachrichtigen. Trifft innerhalb der Auslagefrist ein Sondervotum eines der zur Einsichtnahme berechtigten Promovierten beim Vorsitzenden ein, so veranlaßt dieser ein Vorgehen nach Absatz 3 Satz 2 bis 5, wobei zu der Besprechung auch die Erfasser von Sondervoten einzuladen sind.

(5) Haben beide Gutachter die Dissertation als "nicht genügend" bewertet, so ist die Dissertation nicht angenommen und das Promotionsverfahren beendet.

(6) Die Gutachter können in ihren Gutachten fordern, daß bestimmte Mängel der Dissertation vor deren Drucklegung behoben werden. Solche Auflagen sind bindend, wenn sie von beiden Gutachtern gemacht werden.

(7) Eines der beiden eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

(8) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich über die Bewertung seiner Dissertation unterrichten zu lassen.

§ 9 Promotionskolloquium

(1) Als Prüfer können Professoren oder Habilitierte bestellt werden, die das Studienfach am Fachbereich hauptamtlich in Forschung und Lehre vertreten. Die Prüfer werden vom Dekan auf Vorschlag des Kandidaten bestellt, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Bestellung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrats abgelehnt werden.

(2) Im Promotionskolloquium soll der Kandidat nachweisen, daß er auch mit anderen Gebieten seines Hauptfaches als dem der Dissertation vertraut und über Fragestellungen, Methoden, sowie die Forschung zu diesen Gebieten informiert ist. Ferner soll das Promotionskolloquium erweisen, ob der Kandidat Fachinhalte und Kategorien seiner Nebenfächer so weit beherrscht, daß er zur kompetenten Diskussion begrenzter Bereiche fähig ist.

(3) Der Kandidat vereinbart mit den Prüfern für das Hauptfach mindestens vier, für die beiden Nebenfächer mindestens je zwei Spezialgebiete. Für jedes der Spezialgebiete reicht er dem Promotionsausschuß über dessen Vorsitzenden ein kurzes Exposé ein, in dem er das Spezialgebiet vorstellt. Die Spezialgebiete dürfen einander nach Gegenstand und Problemstellung nicht allzu nahe berühren; die Regelungen des § 4 Abs. 6 sind zu beachten. Der Vorsitzende leitet die Exposés dem jeweiligen Fachprüfer zu und kann auf dessen Einspruch und nach Anhörung des Kandidaten unter Angabe des Grundes Spezialgebiete ablehnen, wenn diese sich nach Streuung und Umfang nicht für den Zweck der Prüfung eignen.

4 Das Promotionskolloquium dauert im Hauptfach eine, in den beiden Nebenfächern je eine halbe Stunde. Prüfungsgegenstand sind die Spezialgebiete und ihre Einordnung in den Fachkontext. Frageberechtigt sind in jedem Fach alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß zunächst dem Fachprüfer ausreichende Fragemöglichkeiten gegeben werden und daß der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhält, sich mit einem evtl. vorgelegten Text vertraut zu machen. Terminwünschen des Kandidaten zur Abfolge der Prüfungsteile und zu den zeitlichen Zwischenräumen soll im Rahmen des Möglichen gefolgt werden; § 12 ist zu beachten.

5 Die Bewertung der Leistung in den einzelnen Fächern obliegt dem jeweiligen Fachprüfer, der die Beurteilung unmittelbar im Anschluß an den jeweiligen Teil des Promotionskolloquiums vornimmt. Die Ergebnisse werden dem Kandidaten auf Wunsch nach jedem Teil des Kolloquiums mitgeteilt.

6 Das Promotionskolloquium ist fachbereichsöffentlich, wenn der Kandidat in seinem Antrag um Zulassung nicht widerspricht. Termine und Spezialgebiete sind durch Anschlag im Dekanatsschaukasten bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen oder zu beschränken, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist oder der Kandidat den Wunsch nach Ausschluß der Öffentlichkeit vor oder während der Prüfung äußert.

7 Über den Verlauf des Promotionskolloquiums wird von einem sachkundigen promovierten Mitglied des Fachbereichs ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände und die nach Absatz 5 festgesetzten Prädikate (Noten) vermerkt werden.

§ 10 Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums

1 Die Dissertation wird mit den Prädikaten (Noten) "summa cum laude" ("ausgezeichnet"), "magna cum laude" ("sehr gut"), "cum laude" ("gut"), "rite" ("genügend") oder mit "nicht genügend" bewertet. Eine Bewertung mit "summa cum laude" ("ausgezeichnet") ist nur möglich, wenn beide Gutachter diese Note vorschlagen. Die mit mindestens "rite" ("genügend") bewertete Dissertation ist angenommen.

2 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit "sehr gut", "gut", "genügend" oder "nicht genügend" bewertet. Das Promotionskolloquium ist bestanden, wenn es in jedem Fach mit mindestens "genügend" bewertet wurde.

3 Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Bewertung der Dissertation und der Leistungen im Promotionskolloquium im Hauptfach und den beiden Nebenfächern nach dem Schlüssel 6 : 2 : 1 : 1. "Magna cum laude" ("sehr gut") ist als 1, "cum laude" ("gut") als 2, "rite" ("genügend") als 3, "summa cum laude" ("ausgezeichnet") in der Dissertation als 0,8 zu rechnen.

Bis zu einem Notendurchschnitt von 1,00 ist das Prädikat "summa cum laude" ("ausgezeichnet") zu vergeben, vorausgesetzt, daß die Dissertation mit "summa cum laude" ("ausgezeichnet") bewertet wurde.

Im übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

Notendurchschnitt:

1,01 bis 1,49 = magna cum laude ("sehr gut")
1,50 bis 2,49 = cum laude ("gut")
2,50 bis 3,09 = rite ("genügend")
über 3,09 = nicht bestanden.

4 Der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung

1 Bei einer endgültigen Bewertung der Dissertation mit "nicht genügend" ist diese nicht angenommen und das Promotionsverfahren beendet.

2 Wird das Promotionskolloquium nicht bestanden, so kann es in den nicht bestandenen Fächern innerhalb eines Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Eine Verlängerung dieser Frist bis zu zwei Jahren kann vom Fachbereichsrat bei Vorliegen besonderer Gründe beschlossen werden. Der Promotionsausschuß bleibt solange bestehen, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 12 Fristen

1 Die Gutachten sollen zu Beginn des Semesters vorliegen, das dem Semester folgt, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, spätestens jedoch 6 Monate nach der Zulassung. Das Prüfungskolloquium soll spätestens am Ende des Semesters stattfinden, das dem Semester folgt, in dem der Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wurde, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluß der Begutachtung.

2 Die Auslagefrist darf nicht in veranstaltungsfreie Zeiten fallen. Sie kann erst beginnen, wenn die Spezialgebiete des Prüfungskolloquiums feststehen.

3 Die Termine des Prüfungskolloquiums sind dem Kandidaten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

1 Hat der Kandidat das Promotionskolloquium bestanden, so hat er die Dissertation in der angenommenen Fassung auf eigene Kosten drucken lassen und bei Eigenvertrieb 150 Exemplare an den Fachbereich abzuliefern, oder den Nachweis zu erbringen, daß die Veröffentlichung gesichert ist (vgl. Abs. 2). Erscheint die Dissertation als Buch in einem Verlag oder als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe, sind dem Fachbereich 20 Exemplare abzuliefern. Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Mikrofiches, so sind 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches an den Fachbereich abzuliefern. (Die "Technischen Richtlinien" der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen vom April 1978 sind zu beachten.) In diesem Fall überträgt der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Außerdem hat der Kandidat eine von den Gutachtern genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern.

2 Die Veröffentlichung gilt als gesichert, wenn der Kandidat in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung bzw. der Vervielfältigung nach Abs. 1 zugunsten des Fachbereichs Sicherheit gemäß §§ 232 Abs. 1 und 2, 239 BGB geleistet hat. Werden die in Absatz 1 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben.

Liefert der Kandidat die genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, stellt der Dekan die Drucklegung der Dissertation sicher.

§ 14 Vollzug der Promotion

1 Hat der Kandidat die Erfordernisse des § 13 erfüllt, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Prädikat (Note) der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion (§ 4 Abs. 6 ist zu berücksichtigen).

2 Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

1 Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzung oder bei den Promotionsleistungen ein Täuschung begangen hat, oder daß Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.

2 Vor der Beschlußfassung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3 Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Kandidaten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

4 Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I. S. 985; BGBl. III. 221-1) In Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 BGBl. I. S. 1326; BGBl. III. 221-1-1).

§ 16 Ehrenpromotion

Die Verleihung der Ehrenpromotion für besondere Verdienste um eine der am Fachbereich vertretenen Disziplinen wird durch besondere Satzung der Universität Trier geregelt.

§ 17 Allgemeine Verfahrensregelung

Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie den Bewerber beschweren, ihm unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 21. November 1975 (StAnz. 1976 S. 9) in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 4) außer Kraft.

Trier, den 22. Juli 1982

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
(Prof. Dr. Karl-Heinz Bender)

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier vom 16. Januar 1986

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Dezember 1984 die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung der Promotionsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. Januar 1986 953 52322-4/44 (2) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 22. Juli 1982 (StAnz. S. 804) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird neu als Satz 2 eingefügt: "In begründeten Fällen können als zweite Gutachter Professoren oder Habilitierte bestellt werden, die nicht am Fachbereich II hauptamtlich tätig sind."

Artikel II

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 16. Januar 1986

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ursula Mantell Oomen

[1] *) Fachteile in diesem Sinne sind: Galloromanistik, Iberoromanistik, Italianistik